Anlage 2 Stand: April 2016

"Merkblatt / Informationsblatt KITA / Hort"

zur Übernahme von "Elternbeiträgen" für den Besuch von Kindertagesstätten und zum Erlass von Hortgebühren

Liebe Eltern,

die Bereitstellung eines KITA-Platzes ist eine Jugendhilfeleistung. Dafür verlangen die Träger der Einrichtungen von Ihnen einen pauschalierten Kostenbeitrag (auch "Elternbeitrag" oder Teilnahmegebühr genannt).

Wenn Sie nun der Meinung sind, dass Sie den verlangten "Elternbeitrag" finanziell nicht tragen können, so können Sie einen Antrag auf Übernahme beim Jugendamt des Landkreises Greiz stellen.

Auf Ihren Antrag hin prüfen wir hier, ob der von Ihnen verlangte "Elternbeitrag" Ihnen auch tatsächlich zugemutet werden kann oder ob der Landkreis diesen Beitrag ganz oder teilweise für Sie übernimmt.

Der Gesetzgeber hat dafür eine umfangreiche Prüfung vorgesehen und es sind wirklich viele Angaben notwendig, die von Ihnen nachgewiesen und belegt werden müssen.

Bei der Berechnung wird das Nettofamilieneinkommen ermittelt und um bestimmte Aufwendungen bereinigt. Dann wird eine individuelle Einkommensgrenze berechnet, bei der die Kaltmiete, die Nebenkosten und evtl. Wohngeld eine Rolle spielen.

Bei Überschreitung der Einkommensgrenze sind ab 03/2015 für alle zu entscheidenden Fälle 50% des übersteigenden Betrages als zumutbarer Eigenanteil von Ihnen selbst zu tragen. Die Restbeträge bis zur Höhe der von Ihnen verlangten pauschalierten "Elternbeiträge" werden vom Landkreis Greiz übernommen.

Bei Unterschreitung der Einkommensgrenze ist Ihnen die Aufbringung der Mittel eben gerade nicht zuzumuten und es wird der volle "Elternbeitrag" vom Landkreis übernommen.

Unabhängig von diesen Berechnungen sind jedoch zusätzlich alle extra für eine Kinderbetreuung ausgereichten zweckgebundenen Mittel anderer Stellen einzusetzen.

Gleiches gilt für die vom Schulverwaltungsamt mit Bescheid festgesetzten Hortgebühren. Da es um eigene Gebührenforderungen des Landkreises geht, ist hier nicht die Übernahme, sondern der vollständige oder nur teilweise Erlass der Gebühr nach den gleichen Regeln zu prüfen.

zum Verfahren:

Es ist ein schriftlicher Antrag an das Landratsamt Greiz notwendig, dem möglichst alle notwendigen Belege und Nachweise beizufügen sind. Zur Vereinfachung haben wir ein Antragsformular entworfen, das man in den KITA's oder beim Landratsamt erhält. **Achtung:**

Fehlen Angaben / Belege / Nachweise oder sind sie unvollständig, so können wir faktisch nichts berechnen. Sie werden dann unter Fristsetzung zum Nachreichen von Daten und Belegen aufgefordert. Wenn Sie die Unterlagen nicht fristgemäß vervollständigen, wird die Bearbeitung eingestellt und die Leistung bis zur Nachholung der fehlenden Mitwirkung versagt. Wenn die Unterlagen zum Antrag dann vervollständigt worden sind, so erfolgt die Berechnung und danach die ganz oder teilweise Bewilligung bzw. die Ablehnung Ihres Antrages.

wichtige Hinweise und Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars:

- zu 1) Die erste und die letzte Seite des Formulars, sind der eigentliche Antrag. Die letzte Seite muss unterschrieben sein.
 - Wenn es Ihnen also auf den Eingangstag ankommt, so muss die erste **und** die letzte Seite unterschrieben im Landratsamt eingehen, um Ausgangspunkt für eine Bewilligung zu sein. Eventuell fehlende Angaben auf den Innenseiten (Seiten 2 und 3) des Formulars würden dann nachgefordert werden.
- zu 2) In die 2. und 3. Seite des Formulars sind die zur Berechnung notwendigen Angaben / Daten einzutragen. Ihre Angaben müssen Sie mit geeigneten Belegen nachweisen.

Beachten Sie dazu bitte unbedingt die Rückseite dieses Merkblattes.

zu 3) Auf dem letzten Blatt des Formulars geben Sie zusätzlich noch entsprechende Erklärungen ab und unterschreiben den eigentlichen Antrag.

Welche Belege müssen Sie nun beifügen?

Zum Nachweis der Einkommensangaben:

> Nettoverdienst:

◆ letzte 6 Verdienstbescheinigungen vor dem Monat der Antragstellung (Sind weniger "Lohnzettel" vorhanden, dann alle. Es wird aus den Nettoverdiensten ein Durchschnitt gebildet, der für den künftigen Bewilligungszeitraum angesetzt wird.)

> Sozialleistungen (z. B. ALG I und II, BAföG, BAB, Renten, Zuschüsse...):

<u>Franch gültige und vollständige</u> Bewilligungsbescheide (Das ist insbesondere bei den ALG II- Bescheiden zu beachten, die aus vielen Seiten - auch nummerierten Leerseiten - bestehen können. Es sind alle Seiten vorzulegen.)

> Kindergeld und Kinderzuschlag:

• jeweiliger Bescheid und zusätzlich ein Kontoauszug als Zahlnachweis

> zufließender Unterhalt:

Kontoauszug als Zahlnachweis

> Einkommen von Selbständigen:

- Gewerbeanmeldung bzw. ein Freiberuflernachweis (des Finanzamtes)
- ◆ die letzen 3 vorliegenden Einkommensteuerbescheide
- ➡ Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre, für die noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt

zum Nachweis abziehbarer Aufwendungen:

> Fahrtaufwendungen:

◆ Dauerfahrkarten u. ä. bei Benutzung öff. Verkehrsmittel
(PKW-Fahrtkosten werden über Kilometerpauschalen für die einfache Fahrtstrecke erfasst)

> Beiträge zu Berufsverbänden (Gewerkschaften usw.):

Kontoauszüge als Zahlnachweis

> doppelte Haushaltsführung:

auswärtiger Mietvertrag

> zu zahlender Unterhalt:

> Versicherungen:

◆ aktuelle Policen und Kontoauszug als Zahlnachweis

> Riesterrente:

Riestervertrag <u>und</u> ein "Riester-Zertifikat" des jeweiligen Finanzdienstleisters

Zum Nachweis der wohnungsbezogenen Angaben:

Miethöhe/ Höhe der Mietnebenkosten:

 Mietvertrag und evtl. vom Vermieter bestätigte Aufsplittung in warme und kalte Nebenkosten, wenn dies nicht schon im Mietvertrag erkennbar ist

> bei Eigentum an Häusern und Wohnungen:

Es sind die so genannten Hauslasten nachzuweisen mit

- Grundsteuerbescheid
- Bescheiden der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsträger
- Bescheid des Müllentsorgungsträgers
- Schornsteinfegerrechnungen eines Jahreszyklus
- ◆ Wohngebäudeversicherungspolice mit Kontoauszug als Zahlnachweis
- Baukreditverträgen und zugehörigen "Jahreskontoauszügen" mit getrennter Darstellung von Tilgungszahlungen und Zinsbelastungen
- Heizkostenrechnungen eines Jahreszyklus

> Wohngeld oder Lastenzuschuss:

◆ aktueller und vollständiger Bescheid der Wohngeldstelle

Anlage 2 Stand: April 2016

Fehlen notwendige Belege oder sind sie unvollständig, so werden sie von Ihnen nachgefordert. Das verzögert die Bearbeitung deutlich. Sie sind mitwirkungspflichtig.